



Stadt Zürich
Gemeinderat

KR-Nr. 233/2023

Stadt Zürich
Gemeinderat
Geschäftsleitung
Stadthausquai 17
Postfach, 8022 Zürich

T +41 44 412 31 10
gemeinderat@zuerich.ch
gemeinderat-zuerich.ch

Ihre Kontaktperson:
Andreas Ammann
andreas.ammann@zuerich.ch

Einschreiben

Geschäftsleitung des Kantonsrats Zürich
Haus zum Rechberg, Hirschengraben 40
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 7. Juni 2023

Einreichung einer Behördeninitiative des Gemeinderats Zürich «Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Einführung eines Stimm- und Wahlrechts in den Gemeinden für Menschen mit einer Beistandschaft» (GR Nr. 2023/204)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf § 139 Abs. 1 GPR reicht der Gemeinderat der Stadt Zürich bei der Geschäftsleitung des Kantonsrats Zürich eine Behördeninitiative ein.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 31. Mai 2023 einem Beschlussantrag der Fraktionen SP, Grüne, AL, GLP und Die Mitte/EVP mit 81 gegen 33 Stimmen in Form einer Behördeninitiative an den Kantonsrat Zürich zugestimmt (GRB 1844). Angeregt wird die Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage im Gesetz über die politischen Rechte (GPR), die den Gemeinden die Einführung eines Stimm- und Wahlrechts für Menschen mit einer Beistandschaft ermöglicht.

Der genaue Wortlaut des Beschlusses ist aus dem beigelegten Protokollauszug ersichtlich. Die Ratsdebatte vom 31. Mai 2023 mit den weiterführenden Argumenten (pro und contra) zu diesem Vorstoss kann im Archiv des Livestreams über unsere Homepage (Traktandum 5 ab Minute 36) verfolgt werden.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und die Behandlung der Initiative in Ihrem Rat.

Freundliche Grüsse

Sofia Karakostas
Präsidentin des Gemeinderats Zürich

Andreas Ammann
Leiter Parlamentsdienste

Beilage

Protokollauszug der 49. Sitzung des Gemeinderats vom 31. Mai 2023 (GRB 1844)



Auszug aus dem Beschlussprotokoll

49. Sitzung des Gemeinderats vom 31. Mai 2023

1844. 2023/204

Beschlussantrag der SP-, Grüne-, AL-, GLP- und Die Mitte/EVP-Fraktion vom 19.04.2023:

Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Einführung eines Stimm- und Wahlrechts in den Gemeinden für Menschen mit einer Beistandschaft

Islam Alijaj (SP) begründet den Beschlussantrag (vergleiche Beschluss-Nr. 1735/2023).

Michael Schmid (FDP) stellt den Ablehnungsantrag.

Der Rat stimmt dem Beschlussantrag mit 81 gegen 33 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

2023/273

Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Einführung eines Stimm- und Wahlrechts in den Gemeinden für Menschen mit einer Beistandschaft

Der Gemeinderat der Stadt Zürich beschliesst beim Kantonsrat eine Behördeninitiative einzureichen, mit welcher dieser beauftragt wird, im Gesetz über die politischen Rechte (GPR) auf kantonaler Ebene eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die es den Gemeinden ermöglicht, die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für alle Menschen mit einer Beistandschaft zu ermöglichen.

Begründung:

Nicht alle Menschen mit einer Behinderung haben in der Stadt Zürich das Wahlrecht. Und das obwohl die UNO-Behindertenrechtskonvention im April 2014 von der Schweiz ratifiziert wurde und damit verbindlich ist. Mit ihrem Beitritt zum Übereinkommen verpflichtet sich die Schweiz, Hindernisse zu beseitigen, mit denen Menschen mit Behinderung konfrontiert sind, Menschen mit Behinderung vor Diskriminierung zu schützen und ihre Inklusion sowie ihre Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern. Trotzdem werden Menschen mit Behinderungen immer noch aus dem politischen und demokratischen Prozess ausgeschlossen. Menschen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden haben kein Stimm- und Wahlrecht. Das Gesetz über die politischen Rechte verweist diesbezüglich auf das Bundesgesetz über die politischen Rechte (§ 3 GPR i.V.m. Art. 2 BPR mit Verweis auf Art. 136 Abs. 1 BV). Das kantonale und kommunale Stimm- und Wahlrecht wird auf kantonaler Ebene geregelt. Orientierung soll zudem der Kanton Genf leisten, der bereits 2020 das kommunale und kantonale Stimmrecht für Menschen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung ermöglicht hat.

Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrats, 8090 Zürich und an den Stadtrat